

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Zehdenick

1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

Bundesrecht:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729)
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiFöG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) in der zurzeit gültigen Fassung

Landesrecht:

- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung-TagpflegEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz-KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der zurzeit gültigen Fassung

Ortsrecht:

- Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS) vom 22.05.2015 in der zurzeit gültigen Fassung

2. Grundsätze

2.1 Allgemeines

Kindertagesbetreuung dient gemäß § 2 Absatz 1 Kindertagesstätten-gesetz Land Brandenburg (KitaG) der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.

Kindertagespflege dient gemäß § 2 Absatz 3 KitaG der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Kindertagespflege kann für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter bedarfserfüllend sein, wenn die Betreuungsform der familiären Situation der Kinder Rechnung trägt und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleistet sind. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr ist zulässig, wenn der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Genehmigung dafür erteilt.

Ein Anspruch auf eine Betreuung in Kindertagespflege besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gewährt werden. Personensorgeberechtigte haben auch in der Kindertagespflege ein Wunsch- und Wahlrecht.

Der zeitliche Betreuungsumfang wird durch den Rechtsanspruch eines Kindes festgelegt. Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen (TPP) obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landkreis Oberhavel. Diese Aufgabe wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Stadt Zehdenick übertragen.

Kinder, die eine Kindertagespflegeeinrichtung besuchen, sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg. Voraussetzung für den Unfallschutz ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete TPP gemäß § 23 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erfolgt.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die TPP wird über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gewährt. Die TPP hat sich selbst dort anzumelden.

Der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für die fachliche Begleitung, Beratung und Qualifikation der TPP.

2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis (Artikel 1 § 43 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – Kick). Die Erlaubnis erteilt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel) auf Antrag.

Der Landkreis prüft, ob die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erlaubnis kann entsprechend der räumlichen Voraussetzungen für maximal 5 Kinder pro TPP erteilt werden.

2.3 Räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Pflegeerlaubnis werden die von der TPP genutzten Räume durch den Landkreis Oberhavel genehmigt. Die TPP ist verpflichtet, alle räumlichen Veränderungen nach Erteilung der Erlaubnis dem Landkreis Oberhavel und auch den zuständigen Mitarbeitern/innen der Stadt Zehdenick anzuzeigen. Den zuständigen Mitarbeitern/innen der Stadt Zehdenick ist auf Wunsch der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

In den Räumlichkeiten und auf dem Freigelände der Kindertagespflegeeinrichtung darf nicht geraucht werden (§ 11 Absatz 4 KitaG).

3. Vertrag

3.1 Antragsverfahren

Die Personensorgeberechtigten, die eine Betreuung ihres Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege wünschen, beantragen dies in der Kitaverwaltung der Stadt Zehdenick. Die Wunscheinrichtung ist anzugeben.

Die Personensorgeberechtigten und die TPP sollen sich im Vorfeld der Betreuung über die Inhalte (Konzept) der Betreuung, über den zeitlichen Umfang und die räumlichen Bedingungen abstimmen. Die Mitarbeiter/innen der Kitaverwaltung prüfen den zeitlichen Umfang und erteilen einen Rechtsanspruchsbescheid.

3.2 Vertragsabschluss

Die Stadt Zehdenick schließt die folgenden Verträge:

- Tagespflegeperson – Stadt Zehdenick (Kostenübernahmevereinbarung)
- Stadt Zehdenick – Personensorgeberechtigte – Tagespflegeperson (Betreuungsvertrag).

Für die Vertragsbeziehungen mit den Personensorgeberechtigten (Betreuungsvertrag) findet die Kindertagesstättensatzung (KitaS) der Stadt Zehdenick vom 22.05.2015 in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Antragstellung, zur Kündigung, zur Höhe, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

Mit dem Wegzug eines betreuten Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Zehdenick verliert der Vertrag der TPP mit der Stadt Zehdenick mit dem Datum des Wegzuges des Kindes seine Gültigkeit. Die TPP hat den Wegzug eines von ihr betreuten Kindes umgehend bei der Stadt Zehdenick anzuzeigen.

3.3 Wechsel in eine Kindertagesstätte

Das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege endet mit Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zum Ende des Monats.

Der Wechsel in eine Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist umgehend nach Aufnahme in der Kindertagespflegeeinrichtung zu stellen.

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Vollendung des 3. Lebensjahres keine freie Kapazität in den Kindertagesstätten der Stadt Zehdenick vorhanden ist, kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zum möglichen Aufnahmetermin in einer Kindertagesstätte fortgesetzt werden.

Soll die Betreuung in Kindertagespflege vor Vollendung des 3. Lebensjahres beendet und in einer Kindertagesstätte fortgeführt werden, ist der Zeitpunkt grundsätzlich unter Beachtung freier Betreuungskapazitäten mit der Stadt Zehdenick abzustimmen.

4. Verfahren bei Urlaub, Krankheit und Fehltagen

Die TPP erhält jährlich ausschließlich für 35 Fehltag durch Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheit volles Entgelt.

Die TPP ist verpflichtet, jährlich eine Schließzeit von mindestens zwei Wochen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten festzulegen. Die Schließzeit ist bis zum 31.01. für das aktuelle Jahr bei der Kitaverwaltung der Stadt Zehdenick anzuzeigen.

Entschuldigte Fehltage der zu betreuenden Kinder durch Urlaub, Krankheit oder sonstigen Grund werden in voller Entgelthöhe gewährt.

Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes ist von der TPP umgehend nach Feststellung, spätestens aber nach Vollendung von 14 Tagen anzuzeigen.

5. Beendigung des Vertrages

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Alle drei Vertragspartner sind berechtigt, das Kindertagespflegeverhältnis zu kündigen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Wahrung der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung oder dem Datum der persönlichen Übergabe der Kündigung an den Vertragspartner Stadt Zehdenick.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn das Vertrauensverhältnis der Eltern zur TPP oder umgekehrt nachhaltig geschädigt ist. Sofern keine festgestellte Kindeswohlgefährdung der Grund der außerordentlichen Kündigung ist, wird das Entgelt für den laufenden Monat der Kündigung (Kündigungsdatum) noch gewährt.

6. Finanzielle Leistungen

Wird mit einer TPP zur Betreuung eines Kindes ein Vertrag geschlossen, erhält die TPP von der Stadt Zehdenick ein Entgelt entsprechend dieser Richtlinie auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage eines jeweiligen Monats. Feiertage, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, werden den Arbeitstagen gleichgestellt. Der Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Stadt und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten sind dabei Voraussetzung.

Die Zahlung des Entgeltes an die TPP erfolgt bis zum 15. des aktuellen für den vorangegangenen Monat. Dafür ist von der TPP das Abrechnungsformular (Anlage 1) im Original mit Unterschrift bis spätestens 05. des aktuellen Monats bei der Kitaverwaltung einzureichen

Das zu gewährende Entgelt beinhaltet gemäß § 23 SGB VIII folgende Bestandteile:

- Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Berufsgenossenschaft (Unfallschutz)
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Bestandteile

- Sachaufwand und
- Betrag zur Förderungsleistung

sind im Stundensatz vollumfänglich enthalten.

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) wird einmal im Jahr gewährt.

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich gewährt.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert.

Für den Fall, dass die festgelegte Schließzeit von mindestens zwei Wochen in die Sommermonate (Juni, Juli, August) fällt, erhält die TPP das Entgelt für die Anzahl der betreuten Kinder des Vormonats.

Für Personen, die eine Kindertagespflegeeinrichtung neu in Zehdenick eröffnen wollen, werden die Kosten für die vom Jugendamt festgestellte Grundqualifizierung vollumfänglich übernommen. Die betreffende Person muss sich verpflichten, mindestens 3 Jahre als TPP in der Stadt Zehdenick tätig zu werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung behält sich die Stadt Zehdenick vor, die Kosten in anteiliger oder voller Höhe zurückzufordern.

6.1 Sachaufwand

Gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung u.a. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen.

Bestandteile der Kosten des Sachaufwandes sind insbesondere:

- Kosten für Mittagessen und ganztägige Getränkeversorgung
- ggf. Mietkosten
- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müll, Reinigung der Wäsche, Reinigung der Räume
- Pflegematerialien (außer individuelle Sonderpflegemittel)
- Hygienebedarf
- Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterial
- Aufwendungen für Freizeitgestaltungen
- Renovierungskosten
- Kosten für Fortbildung
- Fahrkosten
- Mitgliedsbeiträge
- Büro- und Kommunikationskosten
- Versicherungen außer Unfallschutz Berufsgenossenschaft, Pflichtbeiträge Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Die Festsetzung der Höhe des Sachaufwandes wurde auf der Grundlage der steuerlich pauschal anerkannten Betriebskostenpauschale bestimmt und beträgt 1,60 €/Std. ohne die Versorgung mit Frühstück und Vesper.

6.2 Förderleistung

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Berufserfahrung, der Bereitschaft zur Fortbildung und dem zu leistenden Betreuungsumfang.

Die Stadt Zehdenick gewährt das Entgelt in drei Entgeltstufen. Durch eine langjährige Berufserfahrung und die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung erhalten TPP verwandte Entgelte wie Mitarbeiter/innen der Entgeltgruppe S 4 in städtischen Kindertagesstätten.

6.2.1 Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 1

- Kindertagespflegeerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Zehdenick
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption

6.2.2 Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 2

- Kindertagespflegeerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Zehdenick
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 3 Jahre Berufserfahrung als TPP
- 24 Fortbildungsstunden in 3 Jahren

6.2.3 Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 3

- Kindertagespflegeerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Zehdenick
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 10 Jahre Berufserfahrung als TPP
- 24 Fortbildungsstunden in 3 Jahren

6.2.4 Allgemeine Regelungen und Nachweispflichten für alle Entgeltstufen

Die TPP ist verpflichtet, alle geforderten Nachweise für die Einstufung in die Entgeltstufe bis zum 30.04. für die Berücksichtigung ab 01.01. des Folgejahres vorzulegen. Erreicht eine TPP die entsprechende Dauer der Berufserfahrung für eine höhere Entgeltstufe im laufenden Jahr, erfolgt die Höherstufung mit dem Folgemonat.

Bei nicht fristgerechtem oder unvollständigem Nachweis erfolgt eine Rückstufung

- der Entgeltstufe 2 in die Entgeltstufe 1
- der Entgeltstufe 3 in die Entgeltstufe 2.

Die Änderung der Entgeltstufe durch Rückstufung erfolgt ab 01.01. des Folgejahres für ein Jahr.

Der erforderliche Erste-Hilfe-Ausbildungskurs sowie deren Auffrischkurse werden für die Nachweisführung der 24 Fortbildungsstunden nicht anerkannt.

6.2.5 Höhe der Förderleistung in den Entgeltstufen

Entgeltstufe	1	2	3
Förderleistung je Kind/Betreuungsstunde in €	2,00	2,25	2,50

6.3 Höhe des Stundensatzes in den Entgeltstufen

Entgeltstufe	Sachaufwand/Kind/ Betreuungsstunde in €	Förderleistung/Kind/ Betreuungsstunde in €	Summe Entgelt/Kind/ Betreuungsstunde in €
1	1,60	2,00	3,60
2	1,60	2,25	3,85
3	1,60	2,50	4,10

6.4 Ergänzende Kindertagespflege

Die ergänzende Kindertagespflege soll die Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte vervollständigen, wenn die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte den notwendigen Betreuungsumfang nicht abdecken können und die familiäre Situation des betreuten Kindes die ergänzende Betreuung nachweislich zum Wohle des Kindes erfordert. Ergänzende Kindertagespflege betrifft Betreuungszeiten vor 6.00 Uhr, nach 18.00 Uhr und am Wochenende. Für ergänzende Kindertagespflege wird das Betreuungsentgelt je Betreuungsstunde um 50 % erhöht.

Entgeltstufe	Sachaufwand/Kind/ Betreuungsstunde in €	Förderleistung/Kind/ Betreuungsstunde in €	Summe Entgelt/Kind/ Betreuungsstunde in €
1	2,40	3,00	5,40
2	2,40	3,38	5,78
3	2,40	3,75	6,15

6.5 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören zu den laufenden Geldleistungen und werden als Unfallversicherung in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt und durch die Stadt Zehdenick auf Vorlage des Versicherungsbescheides ausgezahlt.

6.6 Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge

Selbständige TPP sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, sofern das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der Tätigkeit als TPP mehr als 450 € monatlich beträgt. Ist eine TPP in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtig oder freiwillig versichert, gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen.

Liegt das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) unter 450 € monatlich, kann die TPP statt einer gesetzlichen Rentenversicherung auch eine private Alterssicherung abschließen. Als angemessen gelten die festgesetzten hälftigen Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge, wenn sie mit denen einer gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (Basisversicherung).

Erhält die TPP zusätzliche Einnahmen außerhalb der durch den öffentlichen Jugendhilfeträger entlohten Kindertagespflege, bleiben diese Einkünfte bei der hälftigen Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung außer Betracht.

6.7 Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Als angemessen gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP von der gesetzlichen Krankenkasse festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Gleiches gilt, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt.

Hälftige Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind dann angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

6.8 Nachweispflicht Versicherungen

Bis zum 30.04. des Jahres, spätestens aber mit der Monatsabrechnung April, sind der Stadt Zehdenick die Nachweise für die Versicherungen vorzulegen.

Bis zum 30.04. des aktuellen Jahres sind der Stadt Zehdenick durch geeignete Belege, wie z.B. Kontoauszüge die geleisteten Zahlungen für das vergangene Jahr nachzuweisen. Können Zahlungen an die Versicherungsträger durch die TPP nicht belegt werden oder kommt die TPP ihrer Nachweispflicht nicht nach, werden die von der Stadt Zehdenick bereits geleisteten Beiträge bis zur letzten, anerkannten Nachweislegung zurückgefordert.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Zehdenick tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Zehdenick, den 12.01.2018

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Anlagen zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Zehdenick

- Anlage 1 – Monatliche Abrechnung der Betreuungsstunden
- Anlage 2 – Qualitätsanforderungen
- Anlage 3 – Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung